

2023

**Gesetz  
zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
Vom 20. Juni 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), erhält folgende Fassung:

„§ 3a

Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzlich Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Gemeinden Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte sind. Änderungen der Rechtsverordnung dürfen erst ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft treten.

(3) Eine Gemeinde ist zur Großen kreisangehörigen Stadt oder zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl aufweist.

(4) Eine Gemeinde ist auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschreitet. Eine Gemeinde ist von Amts wegen zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet.“

Artikel 2

Eine Gemeinde, die bei Inkrafttreten dieses Artikels Aufgaben Mittlerer kreisangehöriger Städte wahrnimmt, obwohl sie die erforderliche Einwohnerzahl nicht erreicht, behält diese bis zum 31. Dezember 1990. Sie kann auf ihren Antrag von der Landesregierung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt werden. Der Antrag muß bis zum 1. Oktober 1989 beim Innenminister gestellt werden.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)                      Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für  
Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Hermann Heinemann

Der Minister für  
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
Reimut Jochimsen

Der Minister für  
Bundesangelegenheiten

Günther Einert

Der Minister für  
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
Klaus Matthiesen

Der Minister für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1989 S. 362.

203015

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung  
und Prüfung für die Laufbahn des höheren  
geologischen Staatsdienstes im Lande  
Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol)**

Vom 26. Mai 1989

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol) vom 7. Oktober 1985 (GV. NW. S. 595) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Markscheidewesen“ ein Komma und das Wort „Geoökologie“ hinzugefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1989

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

- GV. NW. 1989 S. 362.

2170

**Verordnung  
zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1989  
Vom 1. Juni 1989**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), und des § 2 der Verordnung